

(2) Ist eine zentrale Erfassung nicht möglich, so legt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz Umfang und Methoden der Beseitigung radioaktiver Abfälle in betriebseigenen Anlagen fest.

(3) Anforderungen an die Form der zentral zu erfassenden radioaktiven Abfälle legt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz in Richtlinien fest.

§24

Ableitung von Abwässern

(1) Alle Abwässer aus Anlagen, von denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können, und aus Arbeitsräumen der Klassen I und II sind in Rückhaltebehältern zu sammeln. Kühlwässer sind davon ausgenommen, wenn gewährleistet ist, daß sie keine radioaktiven Stoffe enthalten.

(2) Bei Einleitung kontaminierter Abwässer in die kommunale Kanalisation darf die Aktivitätskonzentration die im § 22 Abs. 3 Ziff. 1 genannten Werte im letzten Sichtschacht der Institution nicht überschreiten.

(3) Die unmittelbare Einleitung kontaminierter Abwässer in Gewässer »bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion und der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Die Aktivitätskonzentration der Abwässer darf die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 und Tabelle 3 Spalte 6 genannten Werte nicht überschreiten. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion können jedoch im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen zulassen oder Beschränkungen auferlegen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aktivitätskonzentrationen dürfen kurzzeitig um höchstens das Zehnfache überschritten werden, wenn die Aktivitätskonzentrationen im Tagesmittel eingehalten werden.

(5) Eine Verdünnung des kontaminierten Abwassers mit Trink- oder Brauchwasser zur Unterschreitung der in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Grenzwerte der Aktivitätskonzentration ist untersagt.

(6) Die Ableitung von Abwässern aus Rückhaltebehältern und betrieblichen Kanalisationssystemen ist aktenkundig zu machen.

Dabei müssen

1. die Zeit und gegebenenfalls der Ort der Einleitung und
2. die Menge, die Aktivitätskonzentration und die Radionuklidzusammensetzung des eingeleiteten Abwassers angegeben werden.

(7) Kontrollen zur Ableitung der Abwässer führen die zuständigen Organe der Gewässeraufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft und die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz aus. Beide Organe können im gegenseitigen Einvernehmen Auflagen erteilen.

§25

Abgabe radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre

(1) Bei Abgabe radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre dürfen in der Abluft ein Zehntel der in der An-

lage 2 Tabelle 1 Spalte 5 angegebenen maximal zulässigen Konzentrationen nicht überschritten werden.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann der Abgabe mit höheren Konzentrationen als den im Abs. 1 genannten zustimmen, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird, daß die Festlegungen im § 7 Abs. 1 eingehalten werden.

Zu § 17 der Verordnung:

§26

Benachrichtigung der verantwortlichen Mitarbeiter

(1) Beim Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses ist jeder Angehörige der Institution verpflichtet, unverzüglich einen der für den Strahlenschutz Verantwortlichen gemäß § 12 der Verordnung und den Strahlenschutzbeauftragten zu benachrichtigen.

(2) In jeder Institution, in der unter Einwirkung ionisierender Strahlung gearbeitet wird, muß ein die Besonderheit des Strahlenschutzes berücksichtigender Alarmplan vorliegen. Dieser Alarmplan ist Bestandteil der speziellen Arbeitsordnung gemäß § 13 der Verordnung.

§27

Benachrichtigung des verantwortlichen Arztes

(1) Bei außergewöhnlichen Ereignissen, die mit einer Strahlenschädigung von Personen verbunden sein können, ist der verantwortliche Arzt unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei einer Strahlenschädigung oder bei Verdacht auf Strahlenschädigung eines Mitarbeiters ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten Meldung zu erstatten.

§28

Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

(1) Die Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbereitschaft — hat unter Angabe folgender Punkte zu erfolgen:

1. Institution
2. Ort und Zeit des Ereignisses
3. kurze Beschreibung des Ereignisses
4. vorhandene und drohende Gefahren
5. bereits entstandene Schäden an Personen und Sachgütern
6. eingeleitete Maßnahmen
7. Name und Funktion des Meldenden, Nachrichtenverbindungen.

Die Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz entbindet nicht von einer Meldepflicht gegenüber anderen staatlichen Organen. Zusätzlich zu benachrichtigende Organe sind in den Alarmplan gemäß § 26 aufzunehmen.